universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Stellung der Zentralexekutive zum Parlament im republikanischen Österreich

Gasteiger, Elisabeth

1921

III. Das Verhältnis von Parlament und Exekutive in der B. V.

urn:nbn:at:at-ubi:2-1714

vom Parlamente genommen und die untergeordnete Stellung der Staatsregierung wurde durch ihr Einspruchsrecht nicht gehoben.

Im Vergleiche zur Oktoberverfassung sind keine änderungen im Verhältnis der Exekutive zum Parlament eingetreten. Durch den Wegfall des Staatsrates und des Staatsratsdirektoriums als Exekutivorgane ist die grundsätzliche Alleinherrschaft des Parlamentes nicht berührt worden. Die Einflussnahme des Parlaments auf die Staatsregierung vereinfachte sich jetzt höchstens und konnte sich noch intensiver gestalten, indem sich nunmehr kein Organ zwischen Parlament und eigentliche Staatsregierung schob, wie es in der vorhergehenden Verfassung der Staatsrat tat. Die Verbindung des Hauptausschusses mit der konstituierenden Nationalversammlung war eine intensivere, wie die des Staatsrates mit der provisorischen Nationalversammlung.

Das souveräne Volk hatte trotz des Besitzes einer demokratischen Republik, ausser dem auf breitester Basis aufgebauten Wahlrechtes, keine weiteren Rechte. Bezüglich seiner Beteiligung an der Verfassungsgesetzgebung und der näheren Ausgestaltung der Bedingungen und des Verfahrens für die Volksabstimmung wurde das Volks auf die endgültige B.V. vertröstet.[1] Für die endgültige Verfassung wurde dadurch die Beteiligung des Volkes sichergestellt.

III. Das Verhältnis von Parlament Und Exekutive in der B.V.

Die oben besprochenen Verfassungen haben schon für die endgültige V., die B.V. das Fundament gelegt. Das Verhältnis der Zentralregierung zum Parlament hat sich in seinen wesentlichen Zügen kaum verschoben.

Am Artikel 2 der B.V. welcher sagt : Österreich ist

1) Gesetz über die Volksvertretung Art 1,2

ein Bundesstaat, in die Praxis umzusetzen, ging man scheinbar zum 2 Kammersystem über. Im Bundesrat, der von den Landtagen gewählt wird, ist die einzige Möglichkeit einer Ländervertretung geboten. Ob wir durch Errichtung dieser Länderkammer wirklich das 2 Kammersystem haben[1], ist eine andere Frage, die bei der Stellung der Zentralregierung zum Parlament nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Übte in den vorhergehenden Verfassungen die Nationalversammlung allein die Gesetzgebung aus, so sagt Artikel 24 der B.V., dass die Gesetzgebung des Bundes der vom ganzen Bundesvolk gewählte Nationalrat gemeinsam mit denm von den Landtagen gewählten Bundesrat ausübt. Tatsächlich hat das Vorhandensein des Bundesrates für die Gesetzgebung nur eine retardierende Wirkung, denn das suspensive Veto[2] des Bundesrates wird in der Regel keinen anderen Effekt haben, als dass der Nationalrat nach neuerlicher Beratung bei seiner Beschlussfassung beharren wird und der Beschluss somit nach vorgeschriebener Beurkundung und Kundmachung, Gesetzeskraft ~~erhält~~ erhält. Nur knapp vor Ende einer Wahlperiode - das Veto des Bundesrates hat einen Suspensiveffekt von 8 Wochen - kann das Veto des Bundesrates zu einem absoluten werden. Dies ist der einzige Fall, in dem das Vorhandensein des Bundesrates den Nationalrat an der Ausführung seiner Absichten hindern und seiner Alleinherrschaft unbequem werden kann. Gegen Beschlüsse des Nationalrates, die ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, die B e w i l l i g u n g d e s B u n d e s v o r a n s c h l a g e s , die G e n e h m i g u n g d e s R e c h n u n g s a b s c h l u s s e s , die A u f n a h m e o d e r

1) Laun: Das Zweikammersystem der österr. B.V. vom 1. Oktober 1920.
2) B.V. Art 42

K o n v e r t i e r u n g von Bundesanleihen oder die Verfügung über B u n d e s v e r m ö g e n betreffen, kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben. Diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind ohneweiteres zu beurkunden und kuddzumachen. (Art. 42, 5) Das suspensive Veto des Bundesrates, dessen Bedeutung, wie wir gesehen haben, von vorneherein eine sehr geringe ist, wird durch die Ausschaltung bei Gesetzesbeschlüssen von finanzpolitischem Inhalt - dass die Gesetze über die Geschäftsordnung und Auflösung des Nationalrates nur in die Kompetenz des Nationalrates allein fallen, ist ja nach dem Geist der Verfassung selbstverständlich - nur zu einem Scheindasein verurteilt. Unsere Verfassung muss, da sie auf den Grundsätzen der Parlamentsherrschaft aufbaut, wenigstens durch einen verhältnismässigen raschen Wechsel[1] in der Parlamentszusammensetzung den Änderungen in der politischen Kräfteverteilung des Volkes Rechnung tragen, denn sonst würde sich die Parlamentsherrschaft selbst ad absurdum führen. *die Funktionsdauer des Nationalrates beträgt 4 Jahre.[2]

Als oberste Macht im Staate verfügt auch nur der Nationalrat selbst über seinen Bestand oder Nichtbestand. Die Auflösung vor Ablauf der Wahlperiode steht nur ihm selbst zu. Dieser Fall wird aber nur dann eintreten, wenn das Parlament erkennt, dass es nicht mehr das Vertrauen des Volkes geniesst und nicht mehr im Stande ist, eine Regierung zu wählen.

Um bei wichtigen Gesetzen, deren Erlass von weittragender Bedeutung wäre, die Verantwortung abzuwälzen, wurde Artikel 43 geschaffen, welcher solche Gesetzesbeschlüsse vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Volksabstimmung unterziehen lässt. Die u n u m s c h r ä n k t e M a c h t f ü l l e wird dem Par-

1) Funktionsdauer des Parlamentes in der österr. Monarchie 6 Jahre.
2) Für den ersten Nationalrat laut Übergangsgesetz §20, 3 Jahre

lamente im gegebenen Augenblick selbst zu viel und es sichert sich einen Ausweg. Hier wird das Volk tatsächlich zur Gesetzgebung herangezogen, aber einzig und allein aus dem Grunde, weil es eben die Verantwortung übernehmen soll.

Die Gesetzesintiative steht entweder den Mitgliedern des Nationalrates zu oder die Gesetzesvorschläge kömmen als Vorlagen der Bundesregierung an den Nationalrat gelangen.[1] Der Bundesrat ist auch in dieser Beziehung zurückgesetzt; er kann nur durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge stellen. Die Möglichkeit einer selbstständigen Beteiligung des Bundesvolkes an der Gesetzgebung ist nun durch Art.41 gewährleistet. Die Einrichtung des Referendums kann bei ausgesprochener Parteiherrschaft, die sich ja auch in Österreich vorfindet, ganz im Dienste der Parteien stehen. Sie verfehlt so ihren eigentlichen Zweck, der Gesamtheit des Volkes die Möglichkeit einer direkten Beteiligung an der Gesetzgebung zu bieten.[2] Man kann sich leicht vorstellen, dass in Österreich z.B. von e i n e r Partei die vorgeschriebenen 2oo.ooo Stimmberechtigten aufgebracht werden. Die verfassungsrechtliche Einrichtung des Referendums ist aber in ihren Wirkungen auch für unsere Verhältnisse nicht zu unterschätzen, denn das Volk hat dadurch eine bedeutende Handhabe seine Interessen selbst zu wahren, falls es von seinem Vertreter, dem Nationalrat in Stich gelassen würde. Der Nationalrat hat zwar immerhin noch die Möglichkeit, den vom Volke eingebrachten Gesetzentwurf abzulehnen, er wird aber durch eine machtvolle Volkskundgebung an seine Pflicht, Vertreter des Volkes zu sein, gemahnt werden.

In F r a n k r e i c h gehören Verfassungsämderungen ausschliesslich zur Kompetenz des Parlamentes[3]: Verfassungsrevisionen stehen den zur Nationalversammlung vereinigten beiden Kammern zu. Der Staatspräsident spielt keine

---

1) Art 41

2) Aus diesem Grunde kennt die demokratische Verfassung der U. St. A. nicht die Einrichtung des Referendums.

3) Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875 § 11, 2

Rolle dabei. Hiemit ist eine verfassungsrechtliche Änderung in der Stellung des Staatshauptes auch nur Parlamentsangelegenheit. Die D e u t s c h e R.V., die in ihrer Struktur bewußt unter dem Einflusse der Redslobschen Lehre vom echten Parlamentarismus steht,[1] lässt ihren Präsidenten aus Volkswahl hervorgehen und schränkt die Zuständigkeit des Parlaments bei Verfassungsänderungen ein. Der deutsche Reichspräsident hat die Macht, aus freien Stücken bei Änderungen der Reichsverfassung das Volks anzurufen und über den Kopf des Parlamentes hinweg eine Volksabstimmung über den in Frage stehenden Gesetzentwurf herbeizuführen. Reichspräsident und Volk spielen also bei Verfassungsänderungen im deutschen Reich eine bedeutende selbstständige Rolle. Unsere B.V., die sich ~~auch~~ bezüglich der Wahl des Präsidenten durch das Parlament an das französische System anlehnt, schreibt bei Gesamtänderungen der V. ein obligatorisches, bei Teiländerungen ein fakultatives Referendum vor. Daher sind in Österreich zu Verfassungsänderungen nur Parlament und Volk kompetent. Da alle Exekutivorgane unter der Einflußsphäre des Parlamentes stehen, ist auch von einer Beteiligung des Bundespräsidenten abgesehen worden.

Aus den obigen Ausführungen kann man entnehmen, dass die erste Rolle der N a t i o n a l r a t für sich in Anspruch nimmt; es wird daher auch seine Aufgabe sein, die Bundesregierung zu wählen. Zur Wahl des Bundespräsidenten muss gerechterweise auch der Bundesrat herangezogen werden und er kann es umsomehr, als die Bedeutung des Bundespräsidenten als Exekutivorgan sehr gering ist.

Bei der Abfassung von Art.7o der B.V., der die Bestellung der Bundesregierung zum Gegenstand hat, lehnte man sich ganz an die Bestimmungen der Märzverfassung an. Die Bundesregierung besteht aus der Gesamtheit der Bundes-

1) Lukas: die organisatorischen Grundgedanken der neuen Reichsverfassung.

minister, dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler. Sie wird wieder auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat gewählt. Der Hauptausschuss, selbst ein Spiegelbild des Parlaments, wird nur solche Personen vorschlagen, deren Genehmigung voraussichtlich stattfinden wird. Analog den Bestimmungen der Märzverfassung kann der Vorschlag des Hauptausschusses nur in seiner Gänze angenommen oder verworfen werden.

Die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung müssen dieselben Bedingungen erfüllen, die an die Wählbarkeit zum Nationalrat geknüpft sind, brauchen aber nicht selbst Mitglieder des Parlamentes zu sein.[1] Damit ist auch gesagt, dass Ausländer z.B. nicht zu österr. Ministern berufen werden können, eine Bestimmung, die für eine demokratische Republik eigentlich selbstverständlich ist. Das souveräne Volk wird zu seiner Regierung doch nur Volksgenossen bestellen!

Befindet sich eine Regierung im Konflikt mit dem Nationalrat[2] und ist ihr oder einem ihrer Mitglieder das Mißtrauen des Parlamentes ausgedrückt worden, so ist sie, bzw. der betreffende Minister des Amtes zu entheben. Die erste und wichtigste Konsequenz des parlamentarischen Regierungssystems ist hiemit gezogen : für den Bestand der Regierung ist unbedingt Vertrauen der Parlamentsmajorität erforderlich. Da die Regierung nur vom Nationalrat gewählt wird, kommt für ihre Amtstätigkeit auch nur das Übereinstimmen mit dem Nationalrat in Betracht, der Bundesrat, der bei der Wahl der Regierung keine ~~grosse~~ Rolle spielt, hat daher auch nicht die Möglichkeit, eine Bundesregierung zu stürzen. Die Regierungsmitglieder sind Volksbeauftragte,[3] sie sind aber durch keine Bestimmung geschützt, ihre

---

1) Art 70, 2
2) Art 74
3) Art 19

Beauftragung den Vertretern des Volkes gegenüber zu verteidigen.

Die Ideologie der Verfasser unser B.V. steht im Banne der staatsrechtlichen Lehren Rousseaus. Je unmittelbarer ein Organ aus Wahl des souveränen Volkes hervorgegangen ist, desto grösser ist seine Macht. Der Kontakt des Nationalrates mit dem Volke ist der engste : Ist der Nationalrat doch durch Wahl aus dem Bundesvolke, repräsentiert durch die Wahlberechtigten, hervorgegangen, daher K o n z e n t r a t i o n a l l e r M a c h t in ihm. Die Exekutive, sowohl Bundesregierung, als auch Bundespräsident, gehen aus Wahl des Nationalrates, bzw. der Bundesversammlung hervor. Sie stehen der machtspendenden Quelle des Volkes schon ferner, sind daher in Abhängigkeit vom primären Organe, von der Volksvertretung.

Eine weitgehende Einmischung der Bundesversammlung — in diesem Falle steht die Ingerenz auch dem Bundesrate zu — ist verfassungsmässig in Art. 52 gesichert. Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschliessungen Ausdruck zu geben. Das Parlament tritt hier als unumschränkter Herrscher auf ! In diesem Artikel und im folgenden (" der Nationalrat kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen, Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzuweisen ") sind die letzten Konsequenzen des Parlamentarismus gezogen.

Der Verantwortlichkeit der Regierung entspricht das Recht der Minister und ihrer Stellvertreter, jederzeit an

---

*) Art 26, 1

allen Beratungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung und an den Beratungen der Ausschüsse der Vertretungskörper teilzunehmen.[1] An den Beratungen des Hauptausschusses aber nur auf besondere Einladung. Das Prinzip der Redefreiheit im parlamentarischen System ist auch in die B.V. aufgenommen. Die Minister sind dadurch in die Lage versetzt, ihren Regierungsvorlagen durch persönlichen Vortrag den entsprechenden Nachdruck zu geben. In Ergänzung der Bestimmungen des Art.52 wäre im Anschlusse an das oben gesagte noch zu erwähnen, daß Nationalrat, Bundesrat und Bundesversammlung die Anwesenheit der Regierungsmitglieder verlangen können.

Unsere B.V. legt einwandfrei die abhängige Stellung der Regierung vom Parlamente fest; es sind also die möglichen Garantien des Bestandes der Suprematie des Parlamentes gegeben. Die wesentlichen Merkmale eines parlamentarischen Regierungssystems, Vertrauen der Parlamentsmajorität als Basis jeder Regierungstätigkeit, parlamentarische Verwaltungskontrolle, sind in aller Schärfe in der B.V. ausgesprochen.

In dem suspensiven Veto des Bundesrates sind genau so viele Gefahren einer übereilten Gesetzgebung beseitigt, wie in den vorhergehenden Verfassungen durch das Einspruchsrecht des Staatsrates, bzw. der Staatsregierung. Die Notwendigkeit dines suspensiven Velos der Bundesregierung ist jetzt weggefallen. Ein solches hätte die unbedingte Stärkung der Exekutive zur Folge, was keineswegs in den Intentionen der Verfassung gelegen wäre.

Als Geschöpf des Parlaments ist die Regierung ebenso vom Parteigetriebe abhängig, wie irgend ein anderer parlamentarischer Ausschuss und ihr Zustandekommen ist daher meistens mit den langwirigstens parlamentarischen Ver-

[1] Art 75

handlungen verbunden. Eine Regierung im parlamentarischen System kann ja nur gebildet werden, wenn sich Parteien zu ihrer Übernahme bereit finden. Werden einmal Fachmänner ins Ministerium berufen, so hat auch deren Wahl mit ähnlichen parteipolitischen Schwierigkeiten zu kämpfen. Das was Redslob über den Mechanismus des französischen Parlamentes sagt,[1] ist in seiner ganzen Tragweite auch auf die österr. Verhältnisse anzuwenden. Die Regierung muss imer auf einer Kombination heterogener parteipolitishcer Elemente beruhen; sie entbehrt daher der nötigen Kohäsion und sobald sich ihr grössere Schwierigkeiten in den Weg stellen, tritt ausnahmslos ihr Zerfall ein. Bei uns, wo die Parteien ~~selbst~~ fest gegliedert sind und nicht wie in Frankreich bloß von Gruppen von Deputierten gebildet werden, treten die angeführten Nachteile potenziert in Erscheinung. Die Gegensätze unserer führenden Parteien beruhen auf Weltanschauungen, ihre Progamme divergieren. Beim Wechsel der Parlamentsmajorität muss das Regierungsprogramm geändert werden; ein einheitlicher Zug in der staatlichen Regierung ist nicht zu erreichen. Wir haben am eigenen Leib die Wahrheit der Redslobschen Behauptung „ die Multiplizität der politischen Formation erzeugt die Instabilität der Regierung " gespürt.

Die Bestimmungen des Art. 78,1 können auch im Sinne der Parteipolitik ausgelegt werden. Durch diesen Artikel ist nämlich die Bestellung von Ministern ohne Portefeuille vorgesehen. Diese Minister ohne Portefeuille werden in einem Staate, dessen Regierung so sehr von den Parteiverhältnissen abhängig ist, nur dazu benützt werden, das politische Übergewicht einer Partei zu verstärken, häufiger aber auszugleichen, wenn nicht

---

1) a.a.O. S.141

gerade einmal ausnahmsweise die hervorragenden Qualitäten eines bewährten Fachmannes in den Dienst des Kabinetts gestellt werden sollen. Die englische Einrichtung, dass für jedes Ressort ein Minister und ein Staatssekretär bestellt werden, wobei den englischen Verhältnissen entsprechend, beide nie gleichzeitig Mitglied der gleichen Kammer sind, wurde auch durch unsere B.V. ermöglicht. In England ist es nämlich zur persönlichen Regierungsvorlage in beiden Häusern notwendig, dass sowohl Oberhaus, als auch Unterhaus gleichmässig in der Regierung vertreten sind, da nur Angehörige derselben Kammer in ihr das Wort ergreifen können. Absatz 2 des Artikel 78 unserer B.V. sieht zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung der Bundesminister die Bestellung von Staatssekretären vor, die in gleicher Weise wie die Bundesminister ernannt werden und aus dem Amte scheiden, sie sind aber Untergebene der Minister. Die Unterstaatssekretäre sind auch Volksbeauftragte,[1] doch stehen sie nicht unter Ministerverantwortlichkeit. De facto bestand diese Einrichtung schon in der Oktober Verfassung, welche Staats- und Unterstaatssekretäre kannte. Naheliegender wäre es wohl, wenn die B.V. die Staatssekretäre für die eigentliche Verwaltungstätigkeit bestimmt hätte. Das Einbringen von Regierungsvorlagen und das Erscheinen bei Interpellationen im Parlamente, sollte in einem parlamentarischen Regierungssystem die Aufgabe des Ressortchefs sein. Doch sind bei uns Erwägungen solcher Art nicht von praktischer Bedeutung, weil man bei der Errichtung von Staatssekretärsposten nicht so sehr Vorteile der Exekutive im Auge hatte, sondern weil man wieder einmal gut besoldete Versorgungsstellen für Parlamentarier schaffen wollte. Die Befugnis der jetzigen Staatssekretäre soll auch dieselbe sein, wie es die der Staatsamtsdirektoren in der vorhergehenden Verfassung war. Mithin entfällt deren Existenzberechtigung

[1] Art 19

und ihr Amt wurde nicht wieder errichtet.

Alle Bestimmungen der B.V., die das Verhältnis von Parlament und Regierung regeln, zielen darauf hin, eine o r g a n i s c h e V e r b i n d u n g von Parlament und Regierung herzustellen. Das gelang der B.V. auch vollkommen. Die Regierung als Vollzugsausschuss des Parlamentes, muss sich ganz in seinen Rahmen einfügen; siekann nur streng vorgezeichnete Wege gehen; ein Abweichen von ihnen hat unfehlbar ihren Sturz zur Folge. Diese untergeordnete Stellung der Regierung degradiert unsere Demokratie zu einer rein mechanischen; denn erklärt man die Regierung für politisch verantwortlich, so muss ihr auch Gelegenheit geboten sein, im gegebenen Fall auf ihrem Standpunkt zu beharren und den gemeinsamen Herrn über sich und dem Parlamente zur Entscheidung anzurufen. Die Gleichberechtigung zwischen Regierung und Parlament in England, welche es hier der Regierung ermöglicht, die Entscheidung dem Volke zu überlassen, macht diesen Staat zu einer lebendigen Demokratie, indem in England wirklich die Meinung des Volkes bei Konflikten zwischen Parlament und Regierung ausschlaggebend ist.

Hätte bei uns die Regierung bei Konflikten mit dem Parlament, durch das Recht der Auflösung des Nationalrates, die Möglichkeit, ihrerseits Neuwahlen auszuschreiben, so wäre dadurch das Volk im Streite zwischen Parlament und Regierung zum Schiedsrichter aufgerufen. Doch dieser Gedankengang lässt sich natürlich nicht mit dem Prinzip der absoluten Parlamentsherrschaft vereinigen; so bleibt das Volk nur auf das Referndum angewiesen, dem man aber im Falle einer akuten Regierungskrise, bei dem notwendig mit grossen Umständen verbundenen Inbewegungsetzen des ganzen Abstimmungsapparates, keine grpsse praktische Bedeutung beimes-

sen kann. Die Herrschaft des Parlamentes über die Exekutive kann daher dem Parlamente vom Volke aus kaum streitig gemacht werden.

Die unangenehmen Folgen der Parteipolitik zeitigen ihre Wirkung umso stärker im österr. Parlamentarismus, als die politische Reife des Volkes und damit auch die Führerqualitäten der Volksvertreter noch nicht so weit gediehen sind, dass die Handhabung dieses Regierungssystems wirklich das ist, was sie sein soll : Sicherung und Vollziehung des Willens eines unabhängigen Volkes in einer freien demokratischen Republik. Wenn Max Weber[1] als Ziel der politischen Erziehung des Volkes die durch effektive Parlamentskontrolle erzwungene Publizität der Verwaltung sieht, so ist bei uns der Weg dazu beschritten und die beste Gelegenheit zur politischen Erziehung des Volkes gegeben, Ministerposten und andere öffentliche Ämter werden dann auch als Tätigkeitsbereich der fähigsten Männer dienen, nicht nur als Pfründen, welche die Parteipolitik ihren Günstlingen zukommen lässt. Eine starke Individualität kann bei dem herrschenden System in Österreich unmöglich einen Ministerposten übernehmen, denn sie wird es mit ~~seinem~~ ihrem eigenen Verantwortlichkeitsgefühl nicht vereinbaren können, nur zu einer Drahtpuppe des Parlamentes herabgewürdigt zu werden.

Zum Schluss ist noch die Stellung des B u n d e s p r ä s i d e n t e n als oberstes Exekutivorgan, wie es in der B.V. heisst, nicht aber als bedeutendstes, zum Parlamente klarzulegen.

Unsere B.V., die sich wie schon erwähnt, im Gegensatz zur deutschen R.V. gar nicht bemüht ihrem Präsidenten die Rolle eines machtvollen, autoritativen Staatshauptes zuzuteilen, entscheidet sich daher von den 2 Möglichkeiten, die für eine Präsidentenwahl in Betracht kommen, direkte Volks-

1) a.a.O.

wahl oder Wahl durch den Vertretungskörper des Volkes, für letzteres. Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung gewählt, sein Amt dauert 4 Jahre, eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Wahlperiode ist nur einmal zulässig.[1]

Er darf während seiner Amtstätigkeit keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben. Durch die Wahl des Bundespräsidenten durch das Parlament ist seine Stellung zum Parlament schon fixiert: V o l l k o m m e n e A b h ä n g i g k e i t v o n s e i n e m S c h ö p f e r. Redslob hat in seinem schon oben citierten Buche, vom Staatshaupt in England und Belgien, den Ländern des Parlamentarismus im wahren Sinne", -um seine willkürlich gewählte Terminologie zu gebrauchen,- gesagt, dass diesem Staatshaupt die s c h ö p f e r i s c h e K r a f t d e s M e c h a n i s m u s z u s t e h e.[2] In Österreich, dem typischen Lande der Parlamentsherrschaft ist der Bundespräsident nur selbst e i n R a d i m R ä d e r w e r k d e s S t a a t s m e c h a n i s m u s, die schöpferische Kraft steht nicht ihm zu. Das deutsche Reich hat wie gesagt, den Anlauf genommen, seinen Reichspräsidenten mit bedeutenden Kompetenzen auszustatten. Aus Angst vor einem Präsidentschaftsabsolutismus hat man nicht alle Konsequenzen aus der Wahl des Präsidenten durch das Volk gezogen und hat seine Stellung in Bezug auf Autorität, nicht zu der gemacht, welche ihm auf Grund seiner Volkswahl zukommen sollte. Die deutschen Reichsminister sind nicht Minister des Reichspräsidenten, sondern das Kabinett als solches hat neben dem Präsidenten eine selbstständige Stellung.[3]

Unserer B.V. ist es eigentümlich, dass Bundespräsident und Bundesregierung verfassungsrechtlich als Exekutivorgane in Betracht kommen, während Engalnds und

---

1) Art 60, 1, 2
2) a.a.O. S. 4
3) Lukas: die organisatorischen Grundgedanken der neuen Reichsverfassung.

Frankreichs Verfassungen nur e i n oberstes Exekutivorgan haben, den König, bzw. den Präsidenten.

Da der Geist unserer B.V. von den Grundsätzen der Demokratie getragen ist, hat man den Bundespräsidenten als grösstenteils dekorative Figur geschaffen und seine Kompetenzen im Grossen und Ganzen auf Begnadigungen und Ernennungen beschränkt.[1] Ist der Bundespräsident verhindert oder seine Stelle dauernd erledigt, so gehen alle seine Funktionen auf den Bundeskanzler über. Auch Max Weber hat in seiner Schrift " Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland " darauf hingewiesen, dass in parlamentarischen Staaten die Entwicklung auf eine Steigerung der Stellung des Kabinettchefs hinausläuft; er hatte dabei ~~Engwld~~ England und Frahkreich im Auge. Durch die B.V. wird Webers Behauptung in hervorragender Weise bestätigt. Der Bundespräsident ist bei der Ausübung seiner Funktionen ganz an die Regierung gebunden. Alle seine Akte erfolgen entweder auf Vorschlag der Bundesregierung oder eines von ihr dazu ermächtigten Bundesministers und sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder des zuständigen Bundesministers.[2] Durch diese Bestimmung ist der Bundespräsident ganz in den Dienst der Regierung gestellt und der Bundeskanzler als Vorsitzender der Bundesregierung steht betreffs seiner Bedeutung weit über dem Bundespräsidenten. Im Falle einer Regierungskrise hat der Bundespräsident absolut keine Handhabe den steckengbliebenen Staatskarren wieder flott zu machen.

Nach langwierigen Verhandlungen im September 1920 war endlich die B.V. in der konstituierenden Nationalversammlung zustande gekommen. Die Schwierigkeiten ihres Zustandekommens beruhten auf den divergierenden Entwürfen

1) Art 65
2) Art 67

der 3 grossen Parteien : der Christlichsozialen, der Sozialdemokraten und der Grossdeutschen. Die Einigung erfolgte durch Kompromisse, in denen sowohl die zentralistische als die föderalistische Richtung Zugeständnisse erhalten hatte, in denen sowohl Vorschläge der Christlichsozialen als auch der Sozialdemokraten verwertet worden sind. Entsprechend der damaligen Vorherrschaft der sozialdemokratischen Partei drängten sich deren Vorschläge in den Vordergrund und wurden für die innere Gestaltung der B.V. maßgebend. So sah der sozialdemokratische Entwurf z.B. überhaupt keinen Bundespräsidenten vor, während die Christlichsozialen einen Bundespräsidenten im Entwurf hatten. Dem Scheine nach wurde ja der Entwurf der christlichsozialen Partei in die B.V. aufgenommen, aber die Intentionen der Sozialdemokraten, den Bundespräsidenten zu keinem maßgebenden Exekutivorgan heranreifen zu lassen, setzten sich doch durch.

Heute kann man schon auf verschiedene Regierungskrisen zurückblicken, in denen sich der Mangel einer starken Hand, welche die Krisen selbst in kurzer Zeit beilegen kann, mehrlich fühlbar machte. Auch ist der frühere überwiegende Einfluss der Sozialdemokraten in den Hintergrund gedrängt worden, so dass in jüngster Zeit von christlich-sozialer Seite her ein Antrag im Nationalrat eingebracht worden ist[1], in dem, unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, die sich in Österreich meistens bei der Bildung einer neuen Regierung in den Weg gestellt haben, da eben keine politische Partei die absolute Mehrheit im Nationalrat besitzt, gefordert wird, dass die Wahl des Bundespräsidenten vom ganzen Volke vorgenommen werden soll. Dementsprechend werden seine Kompetenzen dahin ausgestaltet, dass der Bundespräsident die Regierung zu bestellen hat; er soll zwar Ent-

1) Antrag des Abgeordneten Miklas u. Genossen, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der B.V. über die Wahl des Bundespräsidenten u. der Bundesregierung. Stenog. Protokolle zur Sitzung des Nationalrates vom 8. Juni 1922. Z. 964 der Beilagen.

schlußfreiheit haben, muss aber von den Parteien des Nationalrates, wenn sie es verlangen, unverbindliche Vorschläge entgegennehmen. Die Bestimmungen des Art.74 der B.V. werden durch diese Vorschläge nicht berührt. Der Nationalrat hat weiterhin das Recht, eine mißliebige Regierung zu stürzen, indem er ihr das Vertrauen versagt.

Bei der Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk soll die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend sein ; diese Bestimmung liesse aber wieder die Gefahr aufsteigen, dass der Kandidat einer starken, gut organisierten Partei die grössere Aussicht auf Erfolg hätte und die ganze Präsidentenwahl überhaupt leicht zu einem Parteikampf ausarten könnte.

Steht dem Oberhaupte eines Regierungssystems, das sich im Gleichgewichtsverhältnis der Legistative und Exekutive befindet, kraft seiner Stellung über den Parteien die Berufung an das Volk als Schiedsrichter zu, so hat der österr. Bundespräsident keine derartigen Rechte. Das souveräne Parlament lässt keine ~~derartigen~~ Eingriffe in seine Rechte zu. Das Auflösungsrecht steht ihm selbst zu, bei Konflikten mit der Regierung ist von vorneherein die Sache zu Gunsten des Parlamentes, als des übergeordneten Organes, entschieden. Die direkte Beteiligung des Volkes ist zwar an Gesetzesinitiative und Verfassungsänderungen ermöglicht. Der Wirkungskreis des Bundespräsidenten ist bei der Machtfülle des Parlamentes von vorneherein beschränkt. Der einzige Fall, in dem der Bundespräsident einen Einfluß auf auf die Regierung ausüben kann, ist der, dass ihm das Recht zusteht, beim Scheiden der Regierung bis zur Wiederwahl der neuen, für die Fortführung der Verwaltung zu sorgen.[1] Doch wird immer nur für eine ganz kurze Zeit die interimistische Regierung die Geschäfte führen, so dass auch diese Bestimmung keine Bedeutung für die Macht-

[1] Art. 71

stellung des Bundespräsidenten für die Praxis hat.

Für das verfassungsmässige Zustandekommen der Bundesgesetze ist die Beurkundung durch den Bundespräsidenten notwendig. Ihm steht daher auch die Prüfung des Inhaltes zu; für eine Verletzung der B.V. wird er von der Bundesversammlung zur Verantwortung gezogen.

IV. Ergebnis

Zusammenfassend könnte man folgendes feststellen : durch alle republikanischen österr. Verfassungen zieht sich als roter Faden die Suprematie des Parlamentes. Stehen die Verfassungen der provisorischen und konstituierenden Nationalversammlung offensichtlich im Zeichen des Parlamentsabsolutismus, so ist in der B.V. wenigstens einer Mitbeteiligung des Bundesvolkes Raum gegeben.

Alle Gewalten vereinigt das Parlament in sich. Die Funktionen, die es nicht unmittelbar ausüben kann, werden durch Wahl übertragen. Die Wahl aller Exekutivorgane findet im Schosse des Parlamentes statt, ihre vollkommene Abhängigkeit vom Parlament ist mithin gegeben.

Die Fülle der Aufgaben, die bei der sprunghaften Erweiterung des Staatszweckes seit dem Umsturz unter dem Einflusse des Sozialismus der Erfüllung harren, kann nur durch ein Organ bewältigt werden, das als Vertreter des ganzen souveränen Volkes dazu die Berufung in sich trägt. Ob die Lösung, welche die B.V. gefunden hat, die einzig richtige ist, ist eine andere Frage. Vielleicht würde die machtvolle Stellung eines vom Volke gewählten Bundesprä-